

Von der persönlichen Geltung der Strafgesetze gibt es bestimmte Ausnahmen.

Die unter § 80 Abs. 1 StGB fallenden Handlungen sind zwingend zu verfolgen und die Verfolgung ist nicht in das Ermessen der zuständigen Straforgane gestellt. Für diese Straftaten gilt uneingeschränkt der Grundsatz, daß jede Straftat aufzuklären und der Schuldige zur Verantwortung zu ziehen ist (Art. 97 Verfassung; Art. 2 StGB; §§ 2, 13, 87 StPO). Das bedeutet jedoch nicht, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit von den Straforganen der DDR in jedem Fall selbst festgestellt und verwirklicht wird.

Gegenüber Personen, die nicht Bürger der DDR oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR sind, wenden die Straforgane der DDR die Strafgesetze in Übereinstimmung mit den von der DDR abgeschlossenen Rechtshilfeverträgen so an, daß der Schutz der Rechte und Interessen der DDR und ihrer Bürger in vollem Umfang gewährleistet ist und zugleich der *Verfassungsgrundsatz der Zusammenarbeit* mit allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung (Art. 6 Abs. 3 Verfassung) gewahrt wird. Gegen Personen, die nicht Bürger der DDR sind, kann anstelle oder zusätzlich zu der im verletzten Gesetz angedrohten Strafe auf Ausweisung erkannt werden. (§ 59 StGB). In den Rechtshilfeverträgen der DDR mit sozialistischen und anderen Staaten sind Bestimmungen enthalten, die eine gegenseitige Auslieferung strafrechtlich verantwortlicher Personen, die Bürger des anderen Staates sind, vorsehen.

### *3.2.1.2. Die Anwendbarkeit der Strafgesetze auf Handlungen, die außerhalb des Staatsgebietes der DDR begangen werden*

Auf Handlungen, die außerhalb des Staatsgebietes der DDR begangen werden, sind die Strafgesetze der DDR nur anwendbar, soweit das in § 80 Abs. 2 und 3 StGB ausdrücklich vorgesehen ist. Die Anwendbarkeit der Strafgesetze der DDR auf außerhalb ihres Staatsgebietes begangene Straftaten ist von der Staatsangehörigkeit des Täters bzw. von der Art der begangenen Straftat abhängig.

Dabei ist zwischen Bürgern der DDR und Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in der DDR (§ 80 Abs. 2 StGB) und Bürgern anderer Staaten und anderen Personen (§ 80 Abs. 3 StGB) zu unterscheiden.

#### *Bürger der DDR und Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR (§80 Abs. 2 StGB)*

Diese Personen können für alle Handlungen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, die sie außerhalb des Staatsgebietes der DDR begangen haben und die nach den Strafgesetzen der DDR eine Straftat darstellen (Personalitätsprinzip).

Das Personalitätsprinzip ist Ausdruck der Bindung der Bürger der DDR an die Gesetze ihres Staates (Art. 8 StGB). Es liegt im Interesse des Ansehens der DDR und der Entwicklung normaler Beziehungen zu anderen Staaten und Völkern, daß